

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dennis Haustein (CDU)**

vom 7. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2024)

zum Thema:

Regressanspruch der Berliner Polizei bei einsatzbedingten Ausfällen und Verletzungen gegen verursachende Dritte

und **Antwort** vom 28. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19 088
vom 7. Mai 2024
über Regressanspruch der Berliner Polizei bei einsatzbedingten Ausfällen und
Verletzungen gegen verursachende Dritte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele einsatzbedingte Verletzungen und Dienstaufälle verzeichnete die Berliner Polizei? Bitte für die Jahre 2020 bis 2023 nach Art und Ursache aufschlüsseln.
2. Wie viele einsatzbedingte Verletzungen und Dienstaufälle verzeichnete die Berliner Polizei in diesem Zeitraum, die durch Handlungen Dritter verursacht wurden? Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, ausgefallene Dienststunden und Höhe der Ausfallkosten.
3. Wie viele einsatzbedingte Verletzungen und Ausfälle waren vermeidbar, d.h. Einsätze, bei denen Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich polizeiliches Handeln nötig machten?

Zu 1. bis 3.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

4. Wer kommt für den Dienstaussfall bzw. für die Entgeltfortzahlung der Berliner Polizisten auf, wenn der Dienstaussfall durch Dritte verursacht wurde?

Zu 4.:

Verbeamtete Dienstkräfte erhalten während der krankheitsbedingten Abwesenheit Besoldung vom Land Berlin. Die Arzt- und Krankenhauskosten werden ebenfalls vom Land Berlin übernommen. Tarifbeschäftigte erhalten bis zur Dauer von sechs Wochen nach dem schädigenden Ereignis Lohnfortzahlung und spätestens ab diesem Zeitpunkt eine finanzielle Absicherung durch die Unfallkasse Berlin.

5. Werden Regressansprüche durch die Berliner Polizei oder einzelne Beamte geltend gemacht? Wenn ja, liegen hierzu statistische Auswertungen vor wie häufig dies in den Jahren 2020 bis 2023 passiert ist und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Ja, durch die Polizei Berlin werden entsprechende Ansprüche geltend gemacht. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

6. Wie viele Schadenverursacher wurden im Sinne des § 823 Schadensersatzpflicht BGB i.V.m. § 6 Forderungsübergang bei Dritthaftung Entgeltfortzahlungsgesetz von der Berliner Polizei in Regress genommen?

Zu 6.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

7. Bestehen Überlegungen, analog zur Besonderen Gebührenverordnung des BMI mit dem Anwendungsbeispiel der Bundespolizei, auch für die Berliner Polizei die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um für vermeidbare Einsätze bei Verursachenden Gebühren erheben zu können, wie es beispielsweise seit 2023 auch bei der Hamburger Polizei der Fall ist?
8. Welche weiteren Maßnahmen sieht der Senat, um Kostenverursacher (Lohnfortzahlung, Personalausfälle, etwaige Rehabilitationsmaßnahmen) von polizeilichen Maßnahmen besser in Haftung zu nehmen, insbesondere bei vermeidbaren Einsätzen beispielsweise bei Straßenblockaden der „Letzten Generation“?

Zu 7. und 8.:

Die derzeit geltende Polizeibenutzungsgebührenordnung (PolBenGebO) ermöglicht bereits eine Gebührenerhebung aufgrund der Gebührentatbestände für einen Einsatz auf Grund Fehlalarmierung und für die unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen oder Tiere gemäß §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) (vgl. Tarifstellen 3.2 und 8 der Anlage zu § 1 PolBenGebO). Ferner sieht das Gesetz über Gebühren und

Beiträge des Landes Berlin in § 8 Absatz 1 Satz 2 einen Auffangtatbestand dergestalt vor, dass auch für Amtshandlungen, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, eine Gebühr erhoben werden kann. Die Polizei Berlin nimmt diesen Auffangtatbestand für die unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr mit Wirkung vom 14.02.2024 in Anspruch.

Es ist beabsichtigt, mit der nächsten Änderung der PolBenGebO einen gesonderten Gebührentatbestand für Maßnahmen zur Rettung, Bergung oder zum Lösen von Fixierungen von Personen zu schaffen, um Aufwendungen der Polizei z. B. im Zusammenhang mit Blockadeaktionen noch rechtssicherer und wirksamer den Personen auferlegen zu können, durch die sie entstehen bzw. bereits entstanden sind.

Berlin, den 28. Mai 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport